

**Pharmazeutische Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis nach
§ 11 Abs. 1 Bundes-Apothekerordnung (BApO)**

Die Berufserlaubnis gem. § 11 Abs. 1 BApO wird zur vorübergehenden Ausübung des pharmazeutischen Berufs erteilt, sofern eine abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung vorliegt.

Die Berufserlaubnis ist beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung von approbierten Apothekerinnen und Apothekern.

Die Berufserlaubnis berechtigt aufgrund des noch ausstehenden Nachweises eines gleichwertigen Ausbildungs- und Kenntnisstands nicht zur pharmazeutischen Weiterbildung. Eine Tätigkeit als Apotheker/in in Weiterbildung (sog. „Fachapotheker/in“) ist daher nicht möglich. Hierfür ist die Erteilung der Approbation erforderlich.

Die Berufserlaubnis ist auf eine pharmazeutische Tätigkeit im Land Nordrhein-Westfalen beschränkt. Ein Wechsel des Tätigkeitsorts ist der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird grds. für einen Zeitraum von zwei Jahren erteilt. Sie kann im besonderen Einzelfall verlängert werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Berufserlaubnis.

Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers/Personalabteilung

Hiermit wird bestätigt, dass

_____ (Name), _____ (Vorname)

geboren am _____

mit den auf Seite 1 genannten Einschränkungen im/in

(Name Apotheke)

vom _____ bis zum _____
(voraussichtlicher Beginn) (voraussichtliches Ende)

im Rahmen einer Berufserlaubnis nach § 11 Abs. 1 BApO pharmazeutisch tätig werden soll.

(Name in Druckbuchstaben)

Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) des Arbeitgebers für Rückfragen:

Bitte zurücksenden an:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 – ZAG-aH
Domplatz 1-3
48143 Münster
ah-anerkennung@brms.nrw.de